



Verkündungsblatt

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften

– Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

23. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 09.07.2020

Nummer 43

Inhalt

- Satzung der Ostfalia Lern- und Innovationsfabrik (OLIF) zur Förderung und Verbesserung von Forschung, Entwicklung und der Lehre an der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Seite 2



Satzung der Ostfalia Lern- und Innovationsfabrik (OLIF) zur Förderung und Verbesserung von Forschung, Entwicklung und der Lehre

an der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Die Satzung der Ostfalia Lern- und Innovationsfabrik (OLIF) zur Förderung und Verbesserung von Forschung, Entwicklung und der Lehre an der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel wurde wie folgt vom Präsidium in seiner Sitzung am 07.05.2020 genehmigt.

Inhalt

Präambel

§ 1 Zweck der OLIF

§ 2 Mitgliedschaft

§ 3 Sachliche Ausstattung

§ 4 Organe

§ 5 Mitglieder des Vorstands

§ 6 Vorstand

§ 7 Geschäftsführer/in des Vorstands

§ 8 Mitgliederversammlung

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

§ 10 Satzungsänderungen

Präambel

Ziel des transdisziplinären Zentrums mit dem Titel „Ostfalia Lern- und Innovationsfabrik (OLIF)“ ist die Bündelung von Forschungsaktivitäten aller an dem Zentrum beteiligter Fakultäten innerhalb der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften.

Die fakultätsübergreifende OLIF steht interessierten Kolleginnen und Kollegen der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften, anderer Hochschulen, Universitäten sowie Vereinen und Unternehmensvertretern offen. Die OLIF bietet ein Forum zur Zusammenarbeit, zum transdisziplinären Informations- und Erfahrungsaustausch, zur Bildung von Forschungsallianzen und zur gemeinsamen Anwerbung, Vorbereitung, Durchführung, Präsentation auch größerer und fakultätsübergreifender Projekte in Forschung, Entwicklung und Lehre. Daneben begleitet die OLIF Projekte der Wirtschaft, Verwaltung, Politik und Zivilgesellschaft als wissenschaftlicher Ansprechpartner und unterstützt bei Gestaltung und Umsetzung. Die Einordnung des OLIF neben den Fakultäten soll ein gemeinsames Auftreten in der Außendarstellung ermöglichen.

§ 1 Zweck der OLIF

Zweck der OLIF ist die Förderung und Verbesserung von Forschung, Entwicklung und Lehre im Themenfeld digitaler und realer Prozesse eines Produktionsunternehmens.

Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Bereitstellung einer Lern- und Experimentierumgebung, die einer virtuellen oder realen Produktionsumgebung nahekommt
- Bereitstellung einer Plattform für Weiterbildungen in praxisorientierter Umgebung
- Wissenschaftlichen Informationsaustausch unter allen Beteiligten und Interessierten
- Erfahrungsaustausch unter Kolleginnen, Kollegen und mit Unternehmen
- Veröffentlichung von Forschungsergebnissen
- Einbindung der Fakultäten in Forschungs- und Lehrvorhaben
- Unterstützung von Projekten der freien Wirtschaft, Institutionen und Netzwerke
- Aktives Angebot von Wissens- und Technologietransfer

Die Tätigkeitsschwerpunkte liegen unter anderem im Folgenden:

- Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben
- Durchführung von transdisziplinären Lehrprojekten
- Aufbereiten und Vorstellen von wissenschaftlichen Arbeitsergebnissen
- Unterstützung bei der Akquise von Forschungs- und Drittmitteln
- Durchführung von Veranstaltungen zu relevanten nationalen und internationalen Aktivitäten und Initiativen
- Durchführung von Workshops zur Initiierung eines transdisziplinären Forschungs- und Entwicklungsaustausches
- Kooperation mit anderen Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen sowie der freien Wirtschaft, Institutionen und Netzwerke
- Öffentlichkeitsarbeit

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Der fakultätsübergreifenden OLIF gehören die in der Anlage 1 aufgeführten Gründungsmitglieder an. Über die Aufnahme weiterer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft steht grundsätzlich auch Mitgliedern anderer Fakultäten der Ostfalia offen.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über den Aufnahmeantrag entscheidet. Der Vorstand informiert die übrigen Mitglieder jeweils zum Ende eines Quartals über neu aufgenommene Mitglieder. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die binnen eines Monats ab Zugang der Ablehnungserklärung schriftlich an den Vorstand zu richten ist. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Zeitpunkt des Zugangs der Berufung beim Vorstand der OLIF. Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber.
- (3) Die Mitgliedschaft endet grundsätzlich mit dem Ausscheiden eines Mitglieds aus der Hochschule oder durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand, oder durch Ausschluss aus dem Zentrum. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft auch über den Zeitpunkt des Ausscheidens hinaus aufrechterhalten werden. Ausgeschlossen wird, wer gegen die Zentrumsinteressen gröblich verstößt. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 3 Sachliche Ausstattung

Die OLIF finanziert sich aus Mitteln der beteiligten Fakultäten und Zuweisungen weitgehend selbst.

§ 4 Organe

Organe der OLIF sind der Vorstand, ein(e) Geschäftsführer/in und die Mitgliederversammlung.

§ 5 Mitglieder des Vorstands

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden sowie einem beratenden Mitglied des Präsidiums.
- (2) Die/Der Vorsitzende des Vorstands wird durch die Mitglieder des Vorstands gewählt.
- (3) Die/Der Vorsitzende ist zur Alleinvertretung des Zentrums berechtigt. Die weiteren gewählten Mitglieder des Vorstands vertreten die/den Vorsitzende/n des Vorstands gemeinschaftlich durch zwei Vertreter/innen.
- (4) Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Sie beginnt jeweils zum 01. Januar. Abweichend davon beginnt die erste Amtszeit mit der konstituierenden Sitzung des Vorstands. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer. Bis zur Wahl des neuen Vorstandsmitgliedes bleibt das ausscheidende Vorstandsmitglied kommissarisch im Amt.

§ 6 Vorstand

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung der OLIF.
- (2) Der Vorstand ist insbesondere verantwortlich für die laufende Verwaltung und den wirtschaftlichen und zweckmäßigen Einsatz des dem OLIF zugewiesenen Personals, der Mittel, Räume und Ausstattungen. Ihm obliegen unbeschadet der Zuständigkeit der Verwaltung bzw. der Fakultäten der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften ferner folgende Aufgaben:
 - Regelung der inneren Organisation
 - Information der Mitglieder
 - Jährliche Berichte der Aktivitäten an das Präsidium
- (3) Der Vorstand tritt mindestens einmal im Semester zur Beratung über den Arbeitsplan und die Art und Weise seiner Durchführung zusammen. Die weiteren Mitglieder der OLIF können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.
- (4) Beschlüsse des Vorstands: Der Vorstand fasst seine Beschlüsse einstimmig, wobei bei Abwesenheit eines Vorstands der Beschluss im Umlaufverfahren einzuholen ist.

§ 7 Geschäftsführer/in des Vorstands

- (1) Der Vorstand einigt sich auf eine/n Geschäftsführer/in.
- (2) Die/Der Geschäftsführer/in breitet dessen Beschlüsse vor und führt sie aus.
- (3) Die/Der Geschäftsführer/in vertritt die OLIF und führt die laufenden Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Sie/Er wirkt darauf hin, dass die der OLIF zugeordneten Mitglieder der Hochschullehrergruppe sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihre Aufgaben erfüllen. Die/Der Geschäftsführer/in ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der der OLIF zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter; die fachliche Zuordnung der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bleibt davon unberührt.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitglieder der OLIF gemäß § 2 bilden die Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied ist dabei mit einer Stimme stimmberechtigt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand unter der Bekanntgabe der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung und Einhaltung einer Einberufungsfrist einzuberufen. Für die Einberufung und Verhandlung in der Mitgliederversammlung gelten die entsprechenden Bestimmungen der Grundordnung der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften, soweit nicht in dieser Satzung etwas Anderes geregelt wird. Eine Mitgliederversammlung ist auf Antrag des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder auf Antrag der Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, es sei denn, die Satzung schreibt eine andere Stimmenmehrheit vor. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die/der Vorsitzende des Vorstands.

- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der/dem Versammlungsleiter/in und der/dem Schriftführer/in der Versammlung zu unterzeichnen ist.
- (5) Aufgaben der Mitgliederversammlung: Im Rahmen der Mitgliederversammlung wählen die Mitglieder turnusgemäß mit einfacher Mehrheit Personen aus ihrer Mitte in den Vorstand der OLIF. Das vorzeitige Ausscheiden aus dem Vorstand wird ebenfalls von den Mitgliedern mit Zweidrittelmehrheit beschlossen. Die Mitglieder nehmen auf der Mitgliederversammlung folgende Aufgaben wahr:

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

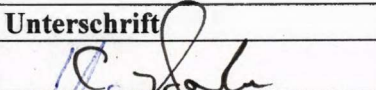
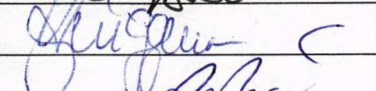
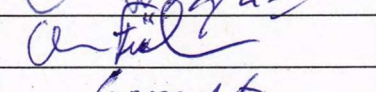
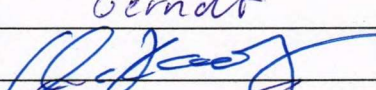
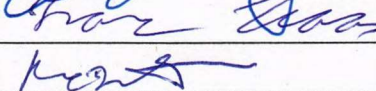
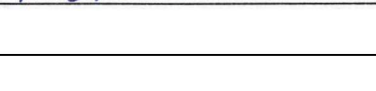
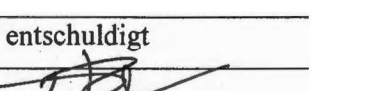
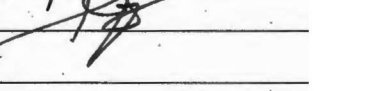
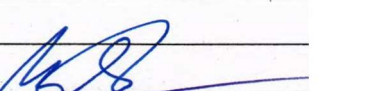
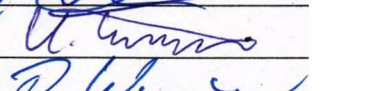
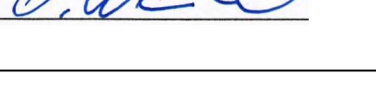
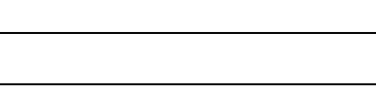
1. die Wahl der Vorstandsmitglieder,
2. die Wahl der Schriftführerin/des Schriftführers der Mitgliederversammlung,
3. die Entgegennahme des Jahresberichtes,
4. die Änderung der Satzung,
5. die Auflösung des Zentrums,
6. den Ausschluss von Mitgliedern.

§ 10 Satzungsänderungen

Die Satzung kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen und vertretenen Mitglieder geändert werden. Satzungsänderungsanträge müssen mit einer Frist von 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung an die Mitglieder verschickt werden.

Anlage 1

Gründung der Ostfalia Lernfabrik, 18.12.2019
Gründungsmitglieder

Name	Unterschrift
Prof. Dr.-Ing. Christoph Borbe	
Prof. Dr.-Ing. Holger Brüggemann	
Prof. Dr. Tobias Frenzel	
Prof. Dr. Claus Fühner	
Prof. Dr.-Ing. Reinhard Gemdt	
Prof. Dr.-Ing. Christoph Haats	
Franz Haas	
Egbert Homeister	
Prof. Dr.-Ing. Dagmar Meyer	
Prof. Dr.-Ing. Ina Nielsen	
Prof. Dr.-Ing. Martin Rambke	entschuldigt
Prof. Dr. Denis Royer	
Prof. Dr. Ina Schiering	
Christoph Sorge	
Prof. Dr.-Ing. Martin Strube	
Prof. Dr.-Ing. Udo Triltsch	
Prof. Dr.-Ing. Diederich Wermser	